

► Erbrecht

Änderung eines Testaments muss immer unterschrieben werden

| Wie kann ein Testament geändert werden? Hierüber hatte das OLG Köln zu entscheiden: Nach dem Tod der Erblasserin beantragte einer der beiden Söhne die Erteilung eines Alleinerbscheins, weil er sich aufgrund einer Testamentsänderung als Alleinerbe sah. Der zweite Sohn trat dem entgegen – zu Recht, wie das OLG Köln befand (22.7.20, 2 Wx 131/20, Abruf-Nr. 218334). |

Die Erblasserin hatte ein handschriftliches Testament im Original in einem Bankschließfach verwahrt und zwei Kopien hiervon in ihrer Wohnung. Auf einer der Kopien änderte sie den Text an zwei Stellen handschriftlich. Dabei versah sie die erste Änderung mit Datum und Unterschrift, die zweite nicht.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte einer der beiden Söhne die Erteilung eines Alleinerbscheins. Denn nach der zweiten Änderung sollte der andere Sohn auf den Pflichtteil beschränkt werden. Dieser hielt die Änderung wegen der fehlenden Unterschrift allerdings für unwirksam, sodass er dem Antrag seines Bruders entgegentrat.

Der 2. Zivilsenat des OLG Köln hat der Beschwerde stattgegeben und den Antrag des anderen Sohnes zur vermeintlichen Alleinerbschaft zurückgewiesen. Zwar könne ein Testament auch formwirksam geändert werden, indem die – mit dem Original übereinstimmende – Fotokopie eines zuvor geschriebenen und unterschriebenen Testaments eigenhändig geändert wird. Dies gelte auch für Änderungen in Form von eigenhändigen Durchstreichungen.

MERKE | Nach dem Maßstab des § 2247 BGB müssen auch Änderungen mit einer Unterschrift des Erblassers versehen sein. Dies gilt umso mehr, wenn die Erblasserin die erste Änderung unterzeichnet, bei der zweiten Änderung eine Unterschrift aber fehlt. Denn dann ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei nur um einen Entwurf gehandelt hat.

► Außergewöhnliche Belastung

Sterbegeld und Beerdigungskosten: Hängen sie zusammen?

| Bekommt der Nachkomme eines verstorbenen Angehörigen Sterbegeld, das er versteuern muss, kann er im Gegenzug auch Beerdigungskosten steuermindernd als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Diese Auffassung vertritt das FG Düsseldorf. |

Nach Auffassung des FG hat die Rechtsprechung bisher nur bei steuerfreien Sterbegeldleistungen eine Anrechnung auf die Beerdigungskosten vorgenommen (BFH 19.10.90, III R 93/87). Die Beerdigungskosten sind deswegen in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn der Sterbegeldbezug seinerseits steuerpflichtig ist (FG Düsseldorf 15.6.20, 11 K 2024/18 E, Abruf-Nr. 216861). Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen. Bei Redaktionsschluss lag aber noch kein Aktenzeichen vor.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 218334

Testament im Safe,
Änderung nur auf
einer Kopie

Änderung zwar
möglich ...

... aber ohne
Unterschrift geht's
nicht



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 216861